

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 21. Jędrzejów, am 15. Februar 1916.

1.

Eröffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete wurde beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

E. № 2010 ex 916.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916.

Betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil-und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k.u.k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretung dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden - wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen - auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Feber 1916

in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

Hiebei werden die Interessenten über Ersuchen des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa darauf aufmerksam gemacht, daß alle an dasselbe gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden, und daß die im § 1. der obigen Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen unbedingt schriftlich zu erfolgen haben.

E. № 2807 ex 916.

3.

Ausübung des Strafrechtes durch die Gemeindevorsteher.

In Ergänzung des im Amtsblatte Nr. 16 von 15. November 1915 enthaltenen Artikels 5, betreffend die Erteilung des Rechtes an die Gemeindevorsteher des hiesigen Kreises, im Namen des k.u.k. Kreiskommandos für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen anzudrohen und zu verhängen, wird Folgendes verfügt:

Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeindevorsteher die Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen dürfen, die Einführung von Gemeindevertretungen aber in den Gemeinden derzeit nicht in Aussicht genommen werden kann, sind statt der Gemeinderäte zwei andere Vertrauensmänner aus der Gemeinde: Pfarrer, Lehrer, Gemeinderichter, Grundbesitzer, Gemeindebevollmächtigte, Soltysse und dgl. zuzuziehen, deren Auswahl dem k. u. k. Kreiskommando vorbehalten bleibt.

Derzeit gilt die an die Gemeindevorsteher gerichtete h. ä. Anordnung, wonach der Gemeindevorsteher die Strafen in Gegenwart von zwei Soltyssen, bezw. seines Vertreters und eines Soltys zu verhängen hat.

E. № 2020 ex 916.

4.

Ausdehnung des weiteren Kriegsgebietes.

Die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes wurde längst des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Chełm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten drei Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen sind ausser Kraft getreten. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 Vbl.

5.

Brieftauben.

Der Privatbesitz von Brieftauben und solcher Gattungen welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen und so weiter), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schließlich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die Einwohner werden auf dieses Verbot mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die dieses Verbot Übertretenden sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen und daß auf diese strafbaren Handlungen (§ 327 M. St. G.) das Standrecht publiziert ist.

E. № 145 R. ex 916.

6.

Militärische Deckungen.

Die im hiesigen Kreise längst des Nidaflusses in den Gemeinden Małogoszcz, Brzegi und Mierzwin bestehenden österreichisch-ungarischen und deutschen Befestigungen nebst allen zu diesen Befestigungen gehörenden Schutzgräben, Verbindungsgräben, Unterständen, Unterkünften, etc. sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.

Die anderen Deckungen können aufgelassen, sonach auch planiert werden, die interessierten Gemeinden eventuell die Privatinteressenten haben sich aber vor der Inangriffnahme der Planierungsarbeiten an das zuständige Gendarmeriepostenkommando um Weisungen zu wenden.

Die Einräumungsarbeiten sind jedenfalls bis zum Beginn des Frühjahrsanbares zu vollenden. Die als Deckungen benützen Gemeindestrassengräben haben die Gemeinden sogleich herzurichten.

Soldatengräber müssen unter allen Um-

ständen erhalten bleiben. Der in den Stellungen vorgefundene Stachel—und Glattdraht, sowie sonstiges Kriegsmaterial ist bei persönlicher Verantwortung der Gemeindevorsteher gemeindeweise zu sammeln und an das Kreiskommando zu übergeben,—das in die Deckungen eingebaute Holz sowie sonstige Hausgeräte können von den Egentümern genommen undgebraucht werden.

E. № 130 R ex 916.

7.

Ablieferung von Kriegsmaterialien.

Alle Rüstungs—und Montursorten, Abfälle, (Hadern davon, etz.) Reitzeuge, Feldgeräte, Spaten, Stacheldraht, u. s. w., überhaupt Bestandteile aller Kriegsmaterialien, die sich noch im Besitze der Bevölkerung befinden, sind sofort an den zuständigen Gendarmerieposten abzuführen.

Gegen die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird mit aller Strenge vorgegangen werden.

E. № 3039 ex 916.

8.

Frühjahrsanbau.

Der Anbau sämtlicher Flächen, auch der sogenannten Brachen, muss im heurigen Frühjahr unbedingt durchgeführt werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist die intensivste Zusammenarbeit aller Faktoren notwendig.

Um einerseits dem Gutsbesitze die Durchführung der Anbauarbeit zu ermöglichen, andererseits den Bauern Gelegenheit zu geben, mit den Pferden Geld zu verdienen, wird angeordnet, daß die Kleingrundbesitzer nach Beendigung der eigenen Arbeit, zur Bebauung der Äcker des Grossgrundbesitzes gegen Bezahlung herangezogen werden (einspännig: 6 Kronen, zweispännig: 10 Kronen pro Tag).

Es sind auch Kühe für leichte Feldarbeit (Eggen etz.) heranzuziehen.

E. № 2860 ex 916.

9.

Sommerweizen als Saatgut.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß alle Vorräte an Sommerweizen unbedingt für Saatzwecke reserviert werden müssen und dieselben unter keiner Bedingung für Nahrungszwekke verwendet werden dürfen.

10.

Verkehr mit Kartoffeln.

I. Verkehr mit Kartoffeln innerhalb des Okkupationsgebietes.

1.) Innerhalb des Kreises unterliegt der Verkehr keiner Beschränkung.

2.) Von Kreis zu Kreis: Die Ausfuhr aus einem Kreis in einen anderen ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos des ausführenden Kreises gestattet. Für die Bahnverladung ist überdies die schriftliche Verladebewilligung des Kreiskommandos, aus dessen Gebiet ausgeführt werden soll, erforderlich. Für den Transport per Achse ist ein Begleitdokument (:Transportschein:) erforderlich.

II. Abschub und Ausfuhr in das Hinterland.

Das direkte Ankaufen von Kartoffeln durch Bevollmächtigte, Agenten etc. der ausfuhrberechtigten Faktoren, („Hinterlands-Interessenten") ist ausnahmslos verboten. Die gesamte Aufbringung ist in der Hand des Kreiskommandos zentralisiert, welches auch die Zuweisung und den Abtransport an die bezugsberechtigten Stellen durchführt. Jede andere, auf die Kartoffelaufbringung bezügliche Tätigkeit der Hinterlands-Interessenten oder deren Organe wird gestraft.

III. Vorgang.

1.) Kartoffel beim Grossgrundbesitz.

Die Kartoffelüberschüsse beim Grossgrundbesitz sind beschlagnahmt und die Zustreifung zum Bahnhofe Jędrzejów und Sędziszów ist vom Produzenten durchzuführen.

2.) Kartoffel bei den Bauern.

a) Die Kartoffel können in die Malzfabrik Wielowiejski am Bahnhofe Jędrzejów abgeliefert werden, wo sie an Ort und Stelle mit 5 K 40 h per Mtz. bar bezahlt werden.

b) Vom Kreiskommando wurde eine Anzahl Agenten aufgenommen, welche mit Legitimationen versehen sind und Kartoffel für das Kreiskommando einkaufen dürfen. Diese Einkäufer liefern die Kartoffeln den ihnen vom Kreiskommando zu bestimmenden Ablieferungsorten ab (Abschubstellen, Trocknungsanlage etc.).

Bei Bahnabtransport von den Abschubstellen obliegt den Einkäufern auch die Verladung.

IV. Bezahlung.

Der Kartoffelpreis beträgt per 100 kg am Produktionsort 4 K 50 h und an der Ablieferungsstelle 5 K 40 h.

V. Übernahme (gilt für Grossgrundbesitz und Bauern).

Angefaulte Kartoffeln werden von der Übernahme ausgeschlossen; bei Beimengungen von Erde, Steinen etz., werden vom Preise entsprechende Prozente abgezogen.

E. № 2850 ex 916.

11.

Beschlagnahme aller Umwandlungsprodukte aus Kartoffeln.

Zufolge Anordnung des Armeeoberkommandos Op. Nr. 122.541 wurde die Beschlagnahme aller Umwandlungsprodukte aus Kartoffeln (ausgenommen Branntwein) anbefohlen.

Soweit die durch die einschlägigen Industrien gewonnenen Produkte nicht zur Streckung der Mehlvorräte benötigt werden, müssen sie für Zwecke der Armeeverpflegung und Inlandsversorgung aufgebracht werden.

Höchstpreise für 100 kg netto:

Kartoffeltrockenschnitzel	K	35,50
„ flocken	„	37,00
Walzmehl (nach Abscheidung von 10 % Kleie)	„	42,50
Walzmehlkleie	„	13,00
Kartoffelstärkemehl	„	57,50
Kartoffel-Syrup	„	76,00

Nachdem die Stärke ausschliesslich für Nahrungszwecke (und nicht zur Appretur) verwendet wird, ist die Behandlung der Stärke mit Schwefelsäure zu untersagen.

Der beschlagnahmte Kartoffelsyrup bleibt bis zur Abdisponierung im Lager der Erzeugungsstätte.

E. № 1175 ex 916.

12.

Wirtschaftsausschuss.

Mit 1. Jänner 1916 wurde beim k. u. k. Mil.—Gen.—Gouvernement ein „Wirtschaftsausschuß" ins Leben gerufen. Derselbe ist das Organ des Generalgouvernements für die planmässige Verwertung der Überschüsse der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion des besetzten Gebietes (Ausgenommen Produktion des Kohlen-und Erzbergbaues).

13.

Malzkeime.

Über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 12. Jänner 1916 768/S. werden sämtliche im Kreise befindlichen Vorräte an Malzkeimen für beschlagnahmt erklärt.

Für Malzkeime zu Futterzwecken wird der Preis von K 22, für Industriezwecke K 26 pro 100 kg netto als Höchstpreis festgesetzt.

Die Nichbefolgung dieses Befehles wird strenge bestraft.

14.

Beschälstation in Jędrzejów.

Mit 1. März l. J. wird die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste erfolgen. Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnis ist der Name nebst Wohnort des Besitzers, die Farbe, Abzeichen und Alter der Stute anzuführen und ist die Stute als vollkommen gesund und aus einem seuchenfreien Orte stammend auszuweisen.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2—4 Rubel, für englische Vollbluthengste bis zu 10 Rubel. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengststation ist kein Betrag mehr zu entrichten. Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

E. № 2015 ex 916.

15.

Ausfuhr Waren aus dem Kreise.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß solche Waren, welche von den Auskunftsstellen auf Grund des Ausfuhrkontingentes den Kreisen zugeteilt werden, (hieher gehören: Zucker, Petroleum, Salz, Seife, Zündhölzer u. s. w.) aus dem Kreise ohne Bewilligung des Kreiskom-

mandos nicht ausgeführt werden dürfen.

Im Gegenfalle werden die Waren konfisziert und im Lizitationswege verkauft. Aus dem Erlöse wird die Geldstrafe gedeckt und der eventuelle Restbetrag dem Bestraften ausgefolgt.

16.

Zur Marktpreistabelle.

Inländisches Schweineschmalz	5 K 80 h
Ausländisches „	7 „ 60 h

17.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

GATTUNG				Preise für 1 kg K	h
	Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
			schwarz	10	40
		bis 5 mm stark	Natur	12	—
			schwarz	10	—
	Brandsohlenlederr (bis 3 mm stark *)	in gauzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellenoder Kipsen		11	20
		aus Kätsen oder Avern		10	40
OBERLEDER	aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 mm bis 2·5 mm stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
	Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	—
			Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier-und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		Kronen für das Kilogramm niedriger.
halbe Häute um	—.50	
Croupons, Hälse und Avern	1.—	
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen		
halbe Häute, Croupons, Häese und Avern um	2.—	

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen—Heller	9	60
Roßhälse „ „ „ „ „ „	10	55
Roßschilder „ „ „ „ „ „	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungiltig.

2) Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3) Im Großhandel,

das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Großbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4) Im Kleinhandel

dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

6) Beim Kleinverkauf

von geschnittenem Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6.) Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn—oder Schiffsstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrsspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendungen von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich—oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermäßige Anreicherung des Leders mit Gerb — oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer,

für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet** oder **annimmt,**

2.) Wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu **mitwirkt,** daß durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer **unterstützt** oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt, bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauch entzieht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für aus Leder erzeugte Waren oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder (E. Nr. 8964/15) in keiner Weise berührt. (Bekanntgegeben im Artikel 5., des Amtsblattes Nr. 17. vom 1. Dezember 1915).

E. № 2845 ex 916.

18.

Knochen sammeln.

Die Knochen aller Art sind zu sammeln und die Mengen dem Kreiskommando anzumelden, welches die Ausfuhrbewilligung an die Firma „Strem“ in Strzemieszyce erteilt.

Diese Firma zahlt per 100 kg 13 bis 14 Kronen.

E. № 1532 ex 916.

19.

Steckbrief.

In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienno ein junger, 19—20 jähriger Bandit von untersetzter Statur und vollem Gesicht, mit braunen Kopfhaaren, einem kaum merkbaren Flaum unterhalb der Nase und als besonderem Merkmal einem rotangelaufenen Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskel Meisels aus, doch gelang es ihm, nach schwerer körperlichen Verletzung der Söhne des Letzteren zu entweichen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden nun ersucht, nach dem oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik, beziehungsweise einem andern näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

E. № 2587 x 916.

20.

Steckbrief.

Am 19. Jänncr 1916 gegen 5 Uhr nachm. wurden in Złota, Kreis Pinczów, dem Joachim Nowak aus den unversperrten Laden desselben ein Betrag von 718 Kronen, 2 Sparrkassabüchel der Wiślicer Sparskassa über 650 Rubel und 250 Rubel (die Nummer unbekannt) samt Schublade, Notizbuch und Glasschneidediamant durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen worden.

Alle Kommandos. Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.

E. № 2494 ex 916.

21.

Steckbrief.

Johann Płusa, Sohn des Erazm auch Aleksy genannt, Taglöhner, röm. kath., ledig, in Grzybowa góra wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und dahin zuständig, geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzec zum Nachteile des Grundwirtes

Ignatz Stachowiec begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache bei dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

E. № 2188 ex 916.

22.

Steckbrief.

Wojtek Marzec und Jan Krosta sind hinreichend verdächtig, in der Nacht zum 3., sowie zum 8. Jänner l. J. an mehreren in der Ortschaft Bronkowice und Dembno, Kreis Kielce, sowie Zarzecze und Brzeza, Gemeinde Tarczek Kreis Wierzbnik begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Gewohnheitsräuber bezeichnet und treibt sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia nowa herum.

Derselbe ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia nowa, Kreis Kielce gebürtig, 22—26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knien reichenden dunklen Überrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze.

Er pflegt sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepin bei dem dort wohnhaften Gemeindewirt Świstak oder dessen Angehörigen sowie dem Nachtwächter Paul Ryś in Brzezie, Gemeinde Varczek oder bei seiner bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehre mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik geboren und zuletzt dortselbst, röm. kath., verheiratet, Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Alle Kommanden und Sicherheitsbehörden und deren Organe werden nun ersucht, nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen nähergelegenen Militärgericht zu überstellen.

E. № 2875 ex 916.

23.

Aviso.

I.

Firma: Dr. Felix Niemczewski & Co. Krakau, Bracka 6. offeriert Prima Stückkalk für

Bauzwecke	K 2.60
Stückkalk für Desinfektionszwecke	K 2.60
Gebrannt —gemahlenen Kalk für Desinfektionszwecke in Säcken	K 4.50
Gebrannt—gemahlenen Kalk 90—96%	
Ätzkalk für Düngerzwecke in Säcken	K 4.50

alles per Waggon 10.000 kg loko Verladestation Trzebinia.

E. № 2314 ex 916.

II.

Die Kartoffellegemaschine „Erto" der Firma H. Kaulfersch, Fabrik landwitschaftlicher Maschinen in Friedland, Böhmen empfohlen.

Beim eventuellen Bedarfe wäre die Firma zur Offertstellung einzuladen.

E. № 1644 ex 916.

III.

Die Handels—und Gewerbekammer in Wien teilt mit, daß die Firma Karl Barolin, Wien, Apollogasse, bis 4000 kg Seifenpulver zu 85 K ab Wien anbietet. Eventuelle Reflektanten werden angewiesen, sich mit der genannten Firma ins direkte Einvernehmen zu setzen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.